

## **Betrieb von Geräten und Kocheinrichtungen an Veranstaltungen**

- Grill- und Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb. Sie dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen und in unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Feuerlöscher A.B.F oder CO 2, und Löschdecke). Diese müssen vor Inbetriebnahme der Grill- und Kocheinrichtungen bereitstehen.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei zu installieren. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist nicht gestattet (EKAS Richtlinie Nr. 1942, Flüssiggas, Teil 2).
- Sämtliche flüssiggasbetriebene Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen.
- Der Anlagelieferant ist dafür verantwortlich, dass alle Benutzer fachgerecht über die Benutzung der Anlage und deren Gefahren instruiert werden.
- Die Betreiber von Verpflegungsständen, welche mit Flüssiggas betrieben werden, sind verpflichtet, alle Unterlagen über die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen der Gasinstallation mitzuführen und diese auf Verlangen vorzuweisen. Die Geräte müssen jährlich durch eine Fachperson überprüft werden. Die Kontrollplakette ist bei der Kontrolle vor der Veranstaltung der Feuerpolizei vorzuweisen.
- Diese jährliche Kontrolle muss durch den Arbeitskreis LPG durchgeführt werden. Die Namen der zugelassenen Kontrolleure finden sie unter [www.Arbeitskreis-lpg.ch](http://www.Arbeitskreis-lpg.ch).
- Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen.
- Der Einsatz der Feuerwehr muss jederzeit ungehindert möglich sein. Feuerwehrzufahrten sind stets frei zu halten, Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt, die Anordnungen der Funktionäre sind unbedingt zu befolgen.
- Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bedingungen ist der jeweilige Betreiber verantwortlich!